

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2966/94 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Dezember 1994**  
**zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.  
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1994 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/  
94 <sup>(3)</sup>, sieht für 1994 Quoten für Sardellen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-

Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge  
führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1994  
zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge  
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-  
reich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sardellenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VIII durch Schiffe, die französische Flagge führen oder in  
Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

*Für die Kommission*  
Yannis PALEOKRASSAS  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.